



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRHI - 11/20

MA 51 und Wiener Arbeiter Turn- und Sportverband,
Prüfung der Laufinitiative „Wien läuft“;
Subventionsprüfung

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines Wiener Arbeiter Turn- und Sportverbandes (kurz WAT) im Rahmen der Laufinitiative „Wien läuft“ in den Jahren 2017 bis 2019 einer Prüfung.

Dem Verein Wiener Arbeiter Turn- und Sportverband (kurz WAT) wurden für die Durchführung der Laufinitiative „Wien läuft“ im Betrachtungszeitraum von der MA 51 - Sport Wien jährlich je 40.000,-- EUR an Sportveranstaltungsförderungen gewährt.

Der Stadtrechnungshof Wien würdigte das Bemühen des Vereines Wiener Arbeiter Turn- und Sportverbandes (kurz WAT), der Wiener Bevölkerung eine Vielzahl an Laufveranstaltungen anzubieten und eine reibungslose Abwicklung dieser Veranstaltungen zu gewährleisten. Durch die unterschiedlichen Laufangebote konnten jährlich rd. 45.000 Menschen angesprochen und zur sportlichen Betätigung motiviert werden.

Verbesserungspotenziale zeigten sich jedoch unter anderem in Bezug auf den Detaillierungsgrad der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen mit Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern, die Einhaltung der in den Vereinsstatuten festgelegten Vertretungsbefugnisse sowie der Dokumentation der Einholung von Vergleichsangeboten.

Die von der MA 51 - Sport Wien geforderten Abrechnungsunterlagen wurden im Betrachtungszeitraum stets zeitgerecht und in entsprechender Qualität vorgelegt. Der MA 51 - Sport Wien wurde empfohlen, im Zuge der Abrechnungsprüfung verstärkt auf eine statutengemäße Zeichnung der Abrechnungsformulare sowie die Vollständigkeit und Anrechenbarkeit von Belegen zu achten.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines WAT im Rahmen der Laufinitiative „Wien läuft“ in den Jahren 2017 bis 2019 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	6
1.1 Prüfungsgegenstand	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen	7
1.4 Prüfungsbefugnis	7
1.5 Vorberichte	7
2. Allgemeines	7
2.1 Zweck des Wiener Arbeiter Turn- und Sportverbandes.....	8
2.2 Laufinitiative „Wien läuft“	8
3. Vereinsorganisation.....	11
3.1 Vereinsorgane	11
3.2 Vertretungsbefugnisse	15
3.3 Berichte der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer.....	16
4. Personal.....	16
5. Rechnungslegung	17
5.1 Kostenstelle „Wien läuft“	18
5.2 Belegeinschau	19
6. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 51 - Sport Wien	21
6.1 Förderungsansuchen	21
6.2 Förderungsabrechnung.....	22
7. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Laufveranstaltungen im Rahmen der Initiative „Wien läuft“ (in alphabetischer Reihenfolge)	9
Tabelle 2: Einnahmen und Ausgaben der Laufinitiative „Wien läuft“	18

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
ASKÖ.....	Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
E-Mail	Elektronische Post
EStG.....	Einkommensteuergesetz 1988
EUR.....	Euro
GGs.....	Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport
GKU	Geschäftsgruppe Kultur, Wissenschaft und Sport
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
rd.....	rund
s.	siehe
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
UStG	Umsatzsteuergesetz 1994

Verein WAT.....Wiener Arbeiter Turn- und Sportverband (kurz
WAT)
VerG.....Vereinsgesetz 2002
ZZiffer
z.B.zum Beispiel
z.T.....zum Teil
ZVR-Zl.....Zentrale Vereinsregister-Zahl

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Gebarung des Vereines WAT im Rahmen der Laufinitiative „Wien läuft“ auf Basis der von der MA 51 - Sport Wien an den Verein WAT gewährten Förderungen.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der operativen Verwaltung und der Verwendung der, von der MA 51 - Sport Wien im genannten Prüfungszeitraum für die Laufinitiative „Wien läuft“, gewährten finanziellen Mittel.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die inhaltlichen Konzepte des Vereines WAT sowie der Gebarung des Vereines WAT, in Bereichen, die nicht die Laufinitiative „Wien läuft“ betrafen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 4. Quartal 2020 und im 1. Quartal 2021. Die Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen fanden Mitte Oktober 2020 statt. Die Schlussbesprechungen wurden im März 2021 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2019, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 der Wiener Stadtverfassung verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73b Abs. 3 war durch die Einwilligung des Förderungsnehmers im Zuge der Antragsstellung gegeben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Allgemeines

Der Verein WAT wurde im Jahr 1919 gegründet und feierte im Jahr 2019 sein 100-jähriges Bestehen. Der Verein WAT hatte seinen Sitz in Wien und war im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zl. 660284207 eingetragen.

Der Verein WAT war Mitglied der ASKÖ und hatte bis zum Ende des Jahres 2014 die Funktion eines ASKÖ-Landesverbandes inne. Ab dem Jahr 2015 wurde diese Aufgabe vom neu gegründeten Verein ASKÖ WAT Landesverband Wien wahrgenommen.

Die Bezeichnung eines Landesverbandes wurde daraufhin aus dem Namen des Vereines entfernt und der Verein von ASKÖ - Landesverband Wiener Arbeiter Turn- und Sportverband, kurz ASKÖ - Landesverband WAT in Wiener Arbeiter Turn- und Sportverband (kurz WAT) umbenannt. Im gegenständlichen Bericht wird als Bezeichnung für den Verein durchgehend, der zum Prüfungszeitpunkt geltende Vereinsname WAT verwendet.

2.1 Zweck des Wiener Arbeiter Turn- und Sportverbandes

Der Verein WAT war nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckte die Förderung jeglicher Art von körperlicher Betätigung der Menschen aller Altersgruppen und Bevölkerungsschichten.

Der Vereinszweck sollte u.a. durch Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Veranstaltungen von Wettbewerben und sportlichen Veranstaltungen in allen Sportarten sowie die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen erreicht werden.

Zum Prüfungszeitpunkt zählte der Verein WAT über 430 Mitgliedsvereine, die über ganz Wien verteilt ein vielfältiges Sportangebot bereitstellten.

2.2 Laufinitiative „Wien läuft“

Die Laufinitiative „Wien läuft“ wurde im Jahr 2009 ins Leben gerufen und zielte darauf ab, gemeinsam mit Laufveranstalterinnen bzw. Laufveranstaltern möglichst vielen Menschen die Möglichkeit zu geben, das ganze Jahr „laufend“ aktiv zu sein.

Die angebotenen Laufveranstaltungen fanden über ganz Wien und das Kalenderjahr verteilt statt und umfassten verschiedenste Bewerbe wie klassische Straßenläufe oder Geländeläufe. Zielgruppe waren alle Altersklassen, ehrgeizige Läuferinnen bzw. Läufer sowie reine Hobby- und Genussläuferinnen bzw. Genussläufer.

Die im Betrachtungszeitraum veranstalteten Läufe sind in der nachstehenden Tabelle angeführt. In den Jahren 2017 bis 2019 nahmen durchschnittlich rd. 45.000 Läuferinnen bzw. Läufer und Nordic Walkerinnen bzw. Nordic Walker an diesen Veranstaltungen teil.

Tabelle 1: Laufveranstaltungen im Rahmen der Initiative „Wien läuft“ (in alphabetischer Reihenfolge)

Laufveranstaltung	2017	2018	2019
Augartenlauf	X	X	X
Brigittenauer Bezirkslauf	X	X	X
Donauparklauf	X	X	X
Favoritner Bezirkslauf	X	X	X
Finale Grande	X	X	X
Groß Jedlersdorf Lauf	X	X	X
Herzlauf	X	X	X
Ich helfe laufend Spendenlauf	-	X	X
Jubiläumswarte-Waldlauf	X	-	-
Krebsforschungslauf	X	X	X
Landstraßer Bezirkslauf	X	X	X
Laufen Hilft: Österreichs Laufopening	X	X	X
Lebenslauf	-	X	X
Liesinger Herbstlauf	X	X	X
Light Run	X	-	-
Midnightrun	-	-	X
Millenium City Run	X	-	-
Movemberlauf	X	X	X
Nordic Walking Day	X	X	X
Prater Blüten Lauf	X	X	X
Pride Run Vienna	-	X	-
Run 15	X	X	X
Seestadtlauf	X	X	X
Silentrün	-	-	X
Simmeringer Haide Lauf	X	X	X
Stadion Center Lauf	X	X	X
Stammersdorfer Winzerlauf	X	X	-
Summerstagelauf	X	X	X
Vienna Night Run	X	X	X
Wald- und Wiesen-Lauf	X	X	X
Wien Energie Halbmarathon	X	X	X
Wiener Feuerwehrlauf	X	X	X
X-Cross Run	X	X	X
X-Cross Run Business Challenge	-	X	-

Quelle: Verein WAT, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Seit dem Jahr 2013 gab es mit dem „Cup Wien läuft“ auch eine eigene Cup Wertung. Dabei sammelten die Teilnehmenden an einzelnen Läufen unterjährig Punkte entsprechend ihrer Platzierung, die aufsummiert die Reihung im Gesamtcup ergaben. Nach

dem letzten Lauf des Jahres erfolgte eine Siegerehrung in den jeweiligen Alterskategorien und Bewerben (Laufen und Nordic Walking).

Bei den Laufveranstaltungen handelte es sich überwiegend um Kooperationsprojekte, die von den Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern finanziert und vom Verein WAT logistisch, strukturell und administrativ unterstützt wurden. Unter anderem war der Verein WAT dabei für die Organisation und Bereitstellung der Absperrungen vor Ort, der Streckenposten und des Sanitätsdienstes verantwortlich. Ferner wurde die Administration der Cup Wertung übernommen und Know-how eingebracht.

Vom Verein WAT wurden Muster-Kooperationsvereinbarungen erstellt, die zu Beginn jedes Jahres individuell angepasst, an die Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner ausgesendet und von diesen unterfertigt retourniert wurden. Darin waren wesentliche Bedingungen für die Zusammenarbeit im Rahmen der Laufinitiative „Wien läuft“ festgelegt. Primär umfassten die Vereinbarungen Regelungen hinsichtlich wechselseitiger Werbemaßnahmen sowie administrativer Aufgaben, die durch den Verein WAT übernommen wurden. Regelungen hinsichtlich der Organisation und Bereitstellungen von Absperrungen, Streckenposten und Sanitätsdienst u.dgl. waren darin nicht enthalten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein WAT in den Musterkooperationsvereinbarungen auch zu dokumentieren, welche Aufgaben vom Verein WAT im Rahmen der operativen Abwicklung der Laufveranstaltungen übernommen werden.

Der Movemberlauf, der Nordic Walking Day, der Seestadtlauf, der Silentrundlauf, der Samstagstagelauf sowie das Finale Grande wurden eigenständig vom Verein WAT organisiert und umgesetzt.

Zusätzlich zu den Laufveranstaltungen wurden im Rahmen der Laufinitiative „Wien läuft“ ganzjährig wöchentliche Lauftrainings und Nordic-Walking Trainings angeboten.

3. Vereinsorganisation

3.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines waren:

- die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinn des VerG),
- der Vorstand (Leitungsorgan im Sinn des VerG),
- das Aufsichtsgremium (Aufsichtsorgan im Sinn des VerG),
- die Rechnungsprüferin bzw. der Rechnungsprüfer und
- das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung im Sinn des VerG).

3.1.1 Eine ordentliche Hauptversammlung fand alle 4 Jahre statt. Alle Vereinsmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsgremiums, die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer sowie geladene Gäste waren daran teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Vereinsmitglied (dazu zählten neben den Mitgliedsvereinen u.a. auch Sektionen, Untergruppen und Zweigvereine) stellte ungeachtet dessen Mitgliederzahl eine ordentliche Delegierte bzw. einen ordentlichen Delegierten. Ordentliche Vereinsmitglieder, die am 31. Juli des Jahres (bzw. des Vorjahres bei einer Hauptversammlung vor dem 31. Juli) mehr als 50 Mitglieder nachwiesen, stellten darüber hinaus weitere ordentliche Delegierte (eine zusätzliche Delegierte bzw. ein zusätzlicher Delegierter je 50 Mitglieder). Die ordentlichen Delegierten waren bei der Hauptversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht konnte im Weg einer schriftlichen Bevollmächtigung auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden.

Die Hauptversammlung war ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig und fasste ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz der Hauptversammlung führte die Präsidentin bzw. der Präsident, bei Verhinderung deren bzw. dessen Stellvertretung.

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung zählten u.a.

- die Beschlussfassung über den Voranschlag,
- die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und die Beschlussfassung über dessen Berichte,
- die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsgremiums und der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes sowie
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Die letzten Hauptversammlungen fanden im Oktober 2014 und im November 2018 statt. Dazu wurden ordnungsgemäß Protokolle erstellt, in denen auch die gefassten Beschlüsse dokumentiert wurden.

3.1.2 Der Vorstand bestand aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer, der sportlichen Leiterin bzw. dem sportlichen Leiter, aus deren jeweiligen Stellvertretungen und allenfalls aus einem oder mehreren weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wurde von der Hauptversammlung gewählt, wobei eine Nominierung von mindestens 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern unterstützt werden musste, bevor diese als Vorschlag aufgenommen und zur Wahl gebracht wurde. Die Funktionsperiode des Vorstandes betrug 4 Jahre, mehrfache Wiederwahl war möglich.

Laut den Statuten des Vereines WAT sollte der Vorstand zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens 5 Sitzungen pro Jahr abhalten. Ebenso hatte er sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Festzustellen war, dass im Betrachtungszeitraum jährlich mindestens 5 Vorstandssitzungen stattfanden. Eine Geschäftsordnung für den Vorstand lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein WAT, eine wie in den Statuten vorgesehene Geschäftsordnung für den Vorstand auszuarbeiten.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählten u.a.

- die Leitung des Vereines WAT,
- die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines WAT entsprechenden Rechnungswesens,
- die Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- der Abschluss und die Auflösung von Verträgen aller Art sowie
- die Organisation samt Vermarktung von Sportveranstaltungen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident vertrat den Verein WAT nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines WAT bedurften zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers. In Geldangelegenheiten hatte die Präsidentin bzw. der Präsident und die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent gemeinsam zu zeichnen. In-sich-Geschäfte (zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein) bedurften der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds sowie des Aufsichtsgremiums.

Der Vorstand war berechtigt als Hilfsorgan eine hauptamtliche Geschäftsstelle einzurichten. Diese erledigte alle mit der Führung des sportlichen und administrativen Bereichs zusammenhängenden Angelegenheiten nach den Weisungen des Vorstandes. Der Vorstand konnte eine bindende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlassen. Zum Prüfungszeitpunkt war eine Geschäftsstelle eingerichtet, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle lag nicht vor. Die Leitung der Geschäftsstelle hatte die Bezeichnung Generalsekretärin bzw. Generalsekretär zu führen.

Die Geschäftsstelle bzw. deren Leitung hatte den Vorstand bei der Erstellung des Budgets zu unterstützen und dessen Einhaltung zu überwachen. Allfällige Abweichungen waren dem Vorstand in regelmäßigen Abständen zu berichten. Zudem unterstützte

die Geschäftsstelle die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten bei der Führung der Vereinskasse und der Buchhaltung.

3.1.3 Das Aufsichtsgremium (Aufsichtsorgan im Sinn des VerG) wurde von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es bestand aus 9 Mitgliedern, die keinem anderen Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören durften. Eine mehrfache Wiederwahl war möglich.

Das Aufsichtsgremium hatte aus seiner Mitte eine bzw. einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen. Jährlich waren wenigstens 3 Sitzungen abzuhalten. Das Aufsichtsgremium überwachte die Geschäftsführung des Vorstandes. Zudem musste der Vorstand vor dem Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte (z.B. Investitionen, die im Einzelnen 50.000,-- EUR und im Geschäftsjahr insgesamt 350.000,-- EUR übersteigen) die Zustimmung des Aufsichtsgremiums einholen.

3.1.4 Von der Hauptversammlung wurden auf die Dauer von 4 Jahren 5 Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer gewählt. Die Bestellung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer des Betrachtungszeitraumes war ordnungsgemäß in den Protokollen der ordentlichen Generalversammlungen dokumentiert. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer durften keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung war. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer mussten nicht Mitglied des Vereines WAT oder eines Vereinsmitglieds des Vereines WAT sein.

Den Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern oblag die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines WAT im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hatte den Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer hatten dem Vorstand und dem Aufsichtsgremium, sowie der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu be-

richten. Zudem waren die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer auf schriftliches Ersuchen des Vereines WAT berechtigt bzw. verpflichtet die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung jedes, als Mitglied angeschlossenen Vereines, im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

3.1.5 Das Schiedsgericht war für die Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zuständig. Dieses setzte sich aus 3 volljährigen Personen zusammen, die keine Vereinsmitglieder sein mussten und keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören durften, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit war. Seine Entscheidungen waren vereinsintern endgültig.

3.2 Vertretungsbefugnisse

Gemäß den Vereinsstatuten vertrat die Präsidentin bzw. der Präsident den Verein WAT nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines WAT bedurften zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten.

Die Dienstverträge der im Rahmen der Laufinitiative „Wien läuft“ beschäftigten Mitarbeitenden waren seitens des Vereines WAT lediglich durch den Präsidenten gezeichnet. Ebenso waren die stichprobenweise eingesehenen Kooperationsvereinbarungen sowie die Abrechnungsunterlagen der Förderungen der MA 51 - Sport Wien in den Jahren 2017 und 2018 seitens des Vereines WAT nicht im Vieraugenprinzip unterfertigt. Die Förderungsansuchen waren im Betrachtungszeitraum hingegen ordnungsgemäß im Vieraugenprinzip unterfertigt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein WAT, die Einhaltung des in den Vereinsstatuten vorgesehenen Vieraugenprinzips beim Abschluss von Verträgen und bei der Bestätigung von Abrechnungsunterlagen sicherzustellen.

3.3 Berichte der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer

Für den Betrachtungszeitraum wurden ordnungsgemäß 5 Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer bestellt. Die Tätigkeiten der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer waren in den Protokollen der von ihnen durchgeführten Kontrollsitzen dokumentiert.

Anhand der zur Verfügung gestellten Protokolle der Kontrollsitzen des Vereines WAT war erkennbar, dass sich die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer mit der Laufinitiative „Wien läuft“ befassten. Im Rahmen der Kontrollsitzen wurden die Vorgehensweise innerhalb des Projektes besprochen und die Kostenstelle, Belege sowie die Förderungsabrechnungen stichprobenweise geprüft. Die eingesehenen Belege und Buchungen wurden im Betrachtungszeitraum als in Ordnung bewertet.

Für die Kontrollsitzen wurden Anwesenheitslisten geführt, die ordnungsgemäß von den Teilnehmenden unterfertigt waren.

4. Personal

Die Abwicklung der Laufinitiative „Wien läuft“ erfolgte durch einen in Vollzeit beschäftigten Mitarbeiter des Vereines WAT (Projektleiter), der von einem geringfügig beschäftigten Mitarbeiter unterstützt wurde.

Im April 2019 schloss der Verein WAT eine Betriebsvereinbarung für die Mitarbeitenden der ASKÖ Landesgeschäftsstelle ab. Der Projektleiter der Laufinitiative „Wien läuft“ wurde ab diesem Zeitpunkt entsprechend seines Tätigkeitsfeldes in der dafür vorgesehenen Verwendungsgruppe des in der Betriebsvereinbarung festgelegten Gehaltsschemas entlohnt.

In der Betriebsvereinbarung war u.a. festgelegt, dass Nachtarbeit in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie Feiertagsarbeit mit Zuschlägen in der Höhe von 100 % abgegolten wurde. Ferner war für Mitarbeitende der Geschäftsstelle und Mitarbeitende, deren Schwerpunkt auf Veranstaltungen lag, für die Arbeitszeit zwischen

20.00 Uhr und 22.00 Uhr ein Zuschlag von 50 % festgelegt. Vor Abschluss der Betriebsvereinbarung war ein 100%iger Zuschlag für die Arbeitszeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr vorgesehen.

Vom Stadtrechnungshof Wien wurden die Stundenlisten der beiden für die Laufinitiative „Wien läuft“ zuständigen Mitarbeitenden eingesehen. Festzustellen war, dass geleistete Mehrstunden, die vor allem durch die Betreuung der Laufveranstaltungen entstanden, in Freizeit abgegolten wurden. Geleistete Stunden an Sonn- und Feiertagen wurden durchgängig mit einem 100%igen Zuschlag in den Stundenlisten administriert.

Auffälligkeiten waren hinsichtlich der Abgeltung von Arbeitszeiten zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr festzustellen. Hier wurden z.T. keine und z.T. 50%ige Zuschläge dokumentiert. Vor Abschluss der Betriebsvereinbarung wurden derartige Arbeitszeiten z.T. mit einem 100%igen und z.T. ohne Zuschlag dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein WAT, die Einhaltung der in der Betriebsvereinbarung festgelegten Regelungen betreffend die Zuschläge für Arbeitszeiten zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr sicherzustellen.

5. Rechnungslegung

Der Verein WAT war nach den Bestimmungen des VerG im Betrachtungszeitraum als kleiner Verein einzustufen. Demnach hatte er als Mindestanforderung eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Vermögensübersicht zu führen.

Der Verein WAT erstellte auf freiwilliger Basis doppische Jahresabschlüsse bestehend aus einer Gewinn- und Verlustrechnung, einer Bilanz sowie einem Anhang. Die Jahresabschlüsse wurden von einer Steuerberatungskanzlei erstellt. Die laufende Buchführung erfolgte durch die zuständigen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

5.1 Kostenstelle „Wien läuft“

Für die Laufinitiative „Wien läuft“ wurde eine eigene Kostenstelle geführt, auf der die dem Projekt zurechenbaren Einnahmen und Ausgaben erfasst wurden. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Zeitraum der Jahre 2017 bis 2019 sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt (Beträge in EUR).

Tabelle 2: Einnahmen und Ausgaben der Laufinitiative „Wien läuft“

	2017	2018	2019	Veränderung 2017 bis 2019 in %
Erlöse aus Förderungen	40.000,00	40.000,00	40.000,00	-
sonstige Erlöse	47.977,38	51.272,47	55.469,83	+15,6
Aufwand für Material und sonstige bezogene Leistungen	34.575,51	30.683,44	39.487,54	+14,2
Personalaufwand	46.062,01	44.306,08	51.294,19	+11,4
geringwertige Wirtschaftsgüter	-	19,95	-	-
sonstige betriebliche Aufwendungen	21.879,35	21.029,00	28.876,41	+32,0
Betriebserfolg	-14.539,49	-4.766,00	-24.188,31	-66,4

Quelle: Verein WAT, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie in der vorangehenden Tabelle ersichtlich, war im Betrachtungszeitraum ein Anstieg der sonstigen Erlöse um rd. 16 % zu verzeichnen. Die sonstigen Erlöse setzten sich aus Einnahmen aus Kooperationsprojekten sowie Nenngeldern zusammen. Der Anstieg an sonstigen Erlösen war vor allem auf die zusätzlichen Einnahmen durch den im Jahr 2019 erstmalig veranstalteten Silentrunk sowie auf erhöhte Nenngeldeinnahmen im Rahmen des Movemberlaufs zurückzuführen.

Ferner war ein Anstieg des Aufwandes für Material und sonstige bezogene Leistungen in der Höhe von rd. 14 % erkennbar. Diese Position setzte sich aus dem Aufwand für Trainerinnen bzw. Trainer und Fremdleistungen zusammen. Während der Aufwand für Trainerinnen bzw. Trainer im Betrachtungszeitraum um rd. ein Drittel sank, stieg der Aufwand an Fremdleistungen um rd. 60 % an. Die Position Fremdleistungen umfasste u.a. Aufwände für die Zeitmessung, Projektbetreuung und Bereitstellung von Infrastruktur bei den Laufveranstaltungen (z.B. Bühne, Tontechnik, Umkleidemöglichkeiten).

ten). Der Anstieg der Kosten in diesen Bereichen war auf einen höheren Betreuungsaufwand für verschiedene Laufveranstaltungen sowie den zusätzlich veranstalteten Silentrün zurückzuführen.

Der Personalaufwand stieg im Betrachtungszeitraum um rd. 11 %. Dieser Anstieg war darauf zurückzuführen, dass ab Oktober 2017 zusätzlich zu einer Vollzeitkraft ein geringfügig angestellter Mitarbeiter für die Laufinitiative „Wien läuft“ beschäftigt war. Ferner ergab sich aufgrund der Neueinstufung entsprechend der im April 2019 abgeschlossenen Betriebsvereinbarung ein höheres Grundgehalt für einen Mitarbeitenden (s. Punkt 4.).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen im Zeitraum der Jahre 2017 bis 2019 um rd. ein Drittel. Dieser Anstieg resultierte u.a. aus höheren Aufwendungen für Steuern, Gebühren und Abgaben bei bestehenden Läufen und zusätzlichen Aufwendungen beim erstmalig veranstalteten Silentrün. Ferner kam es u.a. aufgrund des Standortwechsels des Movemberlauf zu höheren Mieten, wodurch sich ein Anstieg der Position Miet- und Pachtaufwendungen ergab.

In Summe wies die Laufinitiative „Wien läuft“ im Betrachtungszeitraum durchgehend einen negativen Betriebserfolg auf. Diese Defizite wurden aus Eigenmitteln des Vereines WAT getragen.

5.2 Belegeinschau

5.2.1 Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wurde auf eine Belegeinschau vor Ort verzichtet. Die Belegeinschau erfolgte auf Basis der den Abrechnungsunterlagen der MA 51 - Sport Wien beigelegten Belege. Weitere Belege wurden vom Verein WAT elektronisch nachgereicht.

Im Rahmen der stichprobenweisen Belegeinschau wurde festgestellt, dass die den Buchungen auf der Kostenstelle „Wien läuft“ zugrunde liegenden Belege vorlagen und durchgängig ein sachlicher Bezug zu dem Projekt erkennbar war.

5.2.2 Vereinzelt war festzustellen, dass Honorarnoten nicht die gemäß § 11 UStG vorgesehenen Angaben enthielten. So fehlte z.T. der Ausweis des UStG oder ein Hinweis auf eine etwaige Befreiung von der Umsatzsteuer. In vereinzelt Fällen war keine Rechnungsnummer angeführt, in 2 Fällen wurde die Nummer einer Honorarnote doppelt vergeben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein WAT, verstärkt darauf zu achten, dass einlangende Honorarnoten die gemäß § 11 UStG vorgeschriebenen Rechnungsbestandteile enthalten.

5.2.3 Gemeinnützige Sportvereine konnten im Rahmen der „Pauschalen Reiseaufwandsentschädigung“ bis zu 60,-- EUR pro Einsatztag, insgesamt 540,-- EUR pro Monat steuerfrei an Sportlerinnen bzw. Sportler, Trainerinnen bzw. Trainer, Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter, Instruktorinnen bzw. Instruktoressen und Sportbetreuerinnen bzw. Sportbetreuer als Aufwandsersatzung (§3 Abs. 1 Z16c EStG) ausbezahlen.

Der Verein WAT nutzte diese Form der Aufwandsentschädigung für die Vergütung von Mitwirkenden im Rahmen der Sportbetreuung bei Laufveranstaltungen. Für die Dokumentation der „Pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen“ wurden standardisierte Formulare verwendet, in denen die Einsatztage der Sportbetreuerinnen bzw. Sportbetreuer dokumentiert waren. Im Jahr 2017 fehlte bei der Bestätigung des auszahlenden Vereines WAT vermehrt die Angabe des Datums. Zudem war im Jahr 2017 in einem Fall nicht angegeben, an welchen Einsatztagen die Sportbetreuung durchgeführt wurde.

Da im Rahmen der stichprobenweisen Belegprüfung der Folgejahre keine Mängel in der Dokumentation der „Pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen“ festgestellt wurden, wurde von einer Empfehlung abgesehen.

5.2.4 Vor der Beauftragung von Leistungen wurden lt. Angabe des Vereines WAT mehrere Vergleichsangebote eingeholt, um das beste Preis-Leistungsverhältnis sicherzustellen. Die eingeholten Vergleichsangebote wurden jedoch nicht gesondert aufbewahrt und konnten folglich nicht vorgelegt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein WAT, zur Nachvollziehbarkeit der Preisangemessenheit künftig die Einholung von Vergleichsangeboten sowie die Ergebnisse der Analyse des Preis-Leistungsverhältnisses zu dokumentieren.

6. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 51 - Sport Wien

Dem Verein WAT wurde in den Jahren 2017 bis 2019 jährlich eine Sportförderung in der Höhe von 40.000,-- EUR für die Durchführung der Laufinitiative „Wien läuft“ gewährt.

Der Wiener Gemeinderat fasste dazu die Beschlüsse:

- 03206-2016/0001-GKU vom 23. November 2016,
- 03544-2017/0001-GKU vom 22. November 2017 sowie
- 843573-2018-GGS vom 28. November 2018.

6.1 Förderungsansuchen

Die MA 51 - Sport Wien förderte den Verein WAT im Betrachtungszeitraum der Jahre 2017 bis 2019 im Weg der Sportveranstaltungsförderung. Dabei waren Ansuchen um eine Förderung 3 Monate vor der Veranstaltung bei der MA 51 - Sport Wien einzureichen. Das Ansuchen war mittels des entsprechenden Antragsformulars unter Beilage der in den Förderungsrichtlinien für Sportveranstaltungsförderungen festgelegten Unterlagen zu übermitteln.

Im Rahmen der Laufinitiative „Wien läuft“ wurden jährlich mehrere Veranstaltungen durchgeführt. Als Projektzeitraum wurde das jeweilige Kalenderjahr festgelegt. Der Verein WAT stellte im Betrachtungszeitraum jeweils im September des Vorjahres ein

Förderungsansuchen um Gewährung einer Förderung für das Folgejahr. Die Förderungsansuchen wurden somit ordnungsgemäß 3 Monate vor Projektbeginn gestellt.

Die den Förderungsansuchen beizulegenden Unterlagen umfassten einen Vereinsregisterauszug und die Vereinsstatuten. Mit 9. März 2017 traten überarbeitete Förderungsrichtlinien in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt waren den Förderungsansuchen zusätzlich eine durch die Zeichnungsberechtigten des Vereines WAT unter Einhaltung des Vieraugenprinzips unterfertigte Einverständniserklärung, der Jahresabschluss, das Veranstaltungsprogramm und die Ausschreibung der Veranstaltung beizulegen.

Der Verein WAT legte den Förderungsansuchen im Betrachtungszeitraum - mit Ausnahme der Ausschreibung der Veranstaltung - sämtliche erforderliche Unterlagen bei. Das Fehlen der Ausschreibung der Veranstaltung war darauf zurückzuführen, dass die Termine der über den Projektzeitraum verteilten Laufveranstaltungen zum Zeitpunkt der Antragsstellung teilweise noch nicht feststanden. Dem Antrag wurden jedoch eine Projektbeschreibung und ein vorläufiges Veranstaltungsprogramm beigelegt, weshalb aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien kein Anlass zur Beanstandung gegeben war.

Die Förderungsansuchen wurden von der MA 51 - Sport Wien auf Erfüllung der allgemeinen und formellen Kriterien für die Gewährung einer Sportförderung überprüft. Zudem wurde die Vollständigkeit der beizulegenden Unterlagen sowie das Vorhandensein etwaiger überfälliger Abrechnungen oder offener Rückforderungen überprüft. Das Ergebnis der Prüfung der Förderungsansuchen wurde anhand einer Checkliste dokumentiert.

Die Prüfung der Förderungsansuchen des Vereines WAT der Jahre 2017 bis 2019 durch den Stadtrechnungshof Wien ergab keinen Anlass für Beanstandungen.

6.2 Förderungsabrechnung

6.2.1 Gemäß den Förderungsrichtlinien der MA 51 - Sport Wien für „Sportveranstaltungsförderung“ waren die Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung der

Förderungsmittel binnen 6 Wochen nach einer Veranstaltung vorzulegen. Abhängig von der Größenordnung und der Komplexität eines Projektes konnte seitens der MA 51 - Sport Wien auch eine längere Abrechnungsfrist gewährt werden. Konnte die Abrechnungsfrist nicht eingehalten werden, konnte von der MA 51 - Sport Wien bei Vorliegen einer ausreichenden Begründung eine zweimalige Fristerstreckung gewährt werden.

Im Betrachtungszeitraum wurde von der MA 51 - Sport Wien jeweils eine Abrechnungsfrist von 6 Wochen nach Beendigung des geförderten Projektzeitraumes festgelegt. Die Förderungsabrechnung für das Jahr 2017 wurde ordnungsgemäß innerhalb dieser Abrechnungsfrist an die MA 51 - Sport Wien übermittelt. Für die Übermittlung der Abrechnungsunterlagen der Förderungen der Jahre 2018 und 2019 wurde innerhalb der festgelegten Abrechnungsfrist um eine Fristerstreckung um weitere 6 Wochen ersucht. Dies wurde damit begründet, dass aufgrund fehlender Verrechnungen und Belege eine zeitgerechte Fertigstellung der Belegaufstellung nicht möglich war. Von der MA 51 - Sport Wien wurde eine Fristerstreckung gewährt und die Abrechnungsunterlagen wurden ordnungsgemäß innerhalb der erstreckten Abrechnungsfrist übermittelt.

6.2.2 Die Förderungsabrechnung des Vereines WAT erfolgte unter Verwendung der Abrechnungsformulare der MA 51 - Sport Wien. Diese beinhalteten eine Aufstellung der Einnahmen und der Ausgaben der geförderten Veranstaltung bzw. des geförderten Projektes in Form einer Belegaufstellung sowie eine summenmäßige Darstellung der Einnahmen und Ausgaben analog zu den Einnahmen- und Ausgabentypen, die im Finanzierungsplan des Förderungsansuchens anzugeben waren. Für die Förderungen der Jahre 2018 und 2019 waren zudem Abweichungen der Einnahmen- und Ausgabentypen des Finanzierungsplans und der Förderungsabrechnung von mehr als 10 % und 1.000,-- EUR zu begründen.

Die Abrechnungsunterlagen für das Jahr 2017 wurden ordnungsgemäß erstellt und vom Präsidenten des Vereines WAT unterfertigt. Die Unterschrift einer 2. zeichnungsberechtigten Person fehlte. Die Abrechnungsunterlagen für das Jahr 2018 wurden

zwar im Vieraugenprinzip vom Präsidenten und seinem Stellvertreter unterfertigt, jedoch entsprach dies nicht den statutarischen Vorgaben, lt. denen eine Zeichnung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten zusammen mit der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten vorgesehen war. Abweichungen der Einnahmen- und Ausgabentypen des Finanzierungsplans und der Förderungsabrechnung von mehr als 10 % und mindestens 1.000,-- EUR waren entsprechend begründet.

Den Belegaufstellungen der Jahre 2017 und 2018 waren die zugrunde liegenden Belege im Original sowie Nachweise über deren Bezahlung beigelegt. Die Belegaufstellungen wurden von der MA 51 - Sport Wien kontrolliert und nicht abrechenbare Belege in der Abrechnung gekennzeichnet. Belege in der Höhe der Förderungssumme wurden von der MA 51 - Sport Wien entwertet.

Anhand des von der MA 51 - Sport Wien vorgelegten Schriftverkehrs war erkennbar, dass Rückfragen zu einzelnen Belegen gestellt und diese Fragen fristgerecht vom Verein WAT beantwortet wurden.

Das Abrechnungsformular für die Förderung des Jahres 2019 wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Ausgangs- bzw. Kontaktbeschränkungen innerhalb der Abrechnungsfrist per E-Mail an die MA 51 - Sport Wien übermittelt. Abweichungen der Einnahmen- und Ausgabentypen des Finanzierungsplans und der Förderungsabrechnung von mehr als 10 % und mindestens 1.000,-- EUR waren mit Ausnahme einer Position entsprechend begründet.

Im Rahmen der Übermittlung des Abrechnungsformulars wurde darauf hingewiesen, dass eine statutengemäße Zeichnung des Abrechnungsformulars nachgereicht würde, sobald ein Treffen mit den verantwortlichen Personen wieder möglich wäre. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass eine Zustellung der der Belegaufstellung zugrunde liegenden originalen Belege erfolgen würde, sobald dies möglich sei.

Die statutengemäß unterfertigte Version des Abrechnungsformulars wurde vom Verein WAT nachgereicht.

Seitens der MA 51 - Sport Wien wurde für die Prüfung der Abrechnung der Förderung des Jahres 2019 auf eine Übermittlung der gesammelten Originalbelege verzichtet. Stattdessen wurde eine stichprobenweise Auswahl an Belegen in Höhe der Förderungssumme getroffen und der Verein WAT ersucht, diese Belege als Scan per E-Mail zu übermitteln. Die Übermittlung der gescannten Belege erfolgte fristgerecht und Rückfragen zu den Belegen wurden schriftlich per E-Mail geklärt.

Die Prüfung der Abrechnungen wurde von der MA 51 - Sport Wien in den Jahren 2017 bis 2019 dokumentiert und im Sechsaugenprinzip bestätigt.

Zusammenfassend zeigte sich, dass die Abrechnungsunterlagen im Betrachtungszeitraum stets fristgerecht vorgelegt wurden. In den Jahren 2017 und 2018 fehlte jedoch eine statutengemäße Unterfertigung der Abrechnungsformulare im Vieraugenprinzip.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 51 - Sport Wien, verstärkt auf eine statutengemäße Unterfertigung der Abrechnungsformulare durch befugte Vertreterinnen bzw. Vertreter des förderungsnehmenden Vereines WAT zu achten.

6.2.3 Festzustellen war, dass für die Jahre 2017 und 2018 z.T. pauschale Reiseaufwandsentschädigungen entwertet wurden, bei denen das Datum bei der Bestätigung der verrechneten Einsatztage durch den Verein WAT fehlte. In einem Fall waren auf einem entwerteten Beleg die Einsatztage nicht angeführt. Für das Jahr 2018 wurde ein Beleg in der Höhe von 226,15 EUR entwertet, bei dem es sich um eine Zahlungserinnerung handelte. Der ursprüngliche Rechnungsbeleg lag der Abrechnung nicht bei. Für das Jahr 2019 wurde ein Beleg in der Höhe von 105,78 EUR für Getränkekonsumation beim Movemberlauf entwertet. Eine unterfertigte Teilnehmendenliste, aus der erkennbar war, welcher Betrag pro Teilnehmenden aufgewendet wurde, lag nicht vor. Ferner wurde für das Jahr 2019 ein Beleg in der Höhe von 17,40 EUR für einen Botendienst entwertet, obwohl Ausgaben für Botendienste lt. den Förderungsrichtlinien

nicht anerkannt werden konnten. Zum Teil waren Honorarnoten in den Abrechnungsunterlagen enthalten, die nicht den Erfordernissen des UStG entsprachen, da eine fortlaufende Rechnungsnummer oder ein Ausweis des Steuersatzes bzw. ein etwaiger Hinweis auf eine Umsatzsteuerbefreiung fehlte.

In allen Jahren des Betrachtungszeitraumes beinhalteten die Förderungsabrechnungen jedoch zahlreiche weitere, nicht entwertete Belege, die den Kriterien der Förderungsrichtlinien der MA 51 - Sport Wien entsprachen. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien gaben die vorangehend angeführten Mängel folglich keinen Anlass zum Zweifel an einer widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel der Jahre 2017 bis 2019.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl jedoch der MA 51 - Sport Wien, bei der Entwertung von Belegen in Höhe der Förderungssumme, verstärkt auf die Vollständigkeit der Belege sowie die Kriterien der Anerkennbarkeit von Ausgaben gemäß den Förderungsrichtlinien zu achten.

6.2.4 Ferner war zu erwähnen, dass lt. der Richtlinie für Sportveranstaltungsförderungen in der Abrechnung die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben einer Veranstaltung bzw. eines Projektes anzuführen waren. Wie sich zeigte, umfassten die Abrechnungen des Vereines WAT der Jahre 2017 bis 2019 keine Gesamtdarstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Projektes. Insbesondere einnahmenseitig waren nur wenige Positionen angeführt, aber auch ausgabenseitig fehlten Belege, die in der Buchhaltung des Vereines WAT enthalten waren. Insgesamt ergaben sich dadurch aber im Betrachtungsraum keine Überförderungen des gegenständlichen Projektes.

Dem Verein WAT wurde empfohlen, künftig entsprechend der Richtlinie der MA 51 - Sport Wien für Sportveranstaltungsförderungen in der Abrechnung die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben einer Veranstaltung bzw. eines Projektes anzuführen.

Obwohl die MA 51 - Sport Wien im Betrachtungszeitraum keinen Abgleich der Abrechnungsunterlagen mit der Buchhaltung vornahm, sah der Stadtrechnungshof Wien in diesem Zusammenhang von einer Empfehlung ab. Dies begründete sich darin, dass seitens der Dienststelle - u.a. auch aufgrund einer Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien - beginnend mit dem Jahr 2020 bei allen Förderungen dieser Größenordnung die Abrechnungsunterlagen mit der jeweiligen Buchhaltung abgeglichen werden.

Abschließend empfahl der Stadtrechnungshof Wien der MA 51 - Sport Wien, die Erkenntnisse aus dem gegenständlichen Bericht in künftige Förderungsentscheidungen miteinzubeziehen.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an den Verein Wiener Arbeiter Turn- und Sportverband (kurz: WAT)

Empfehlung Nr. 1:

In den Musterkooperationsvereinbarungen ist zu dokumentieren, welche Aufgaben vom Verein WAT im Rahmen der operativen Abwicklung der Laufveranstaltungen übernommen werden (s. Punkt 2.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Arbeiter Turn- und Sportverbandes (kurz: WAT):

Die benötigten Handlungsschritte zur Umsetzung der Empfehlung, innerhalb unseres Vereines, werden umgehend eingeleitet.

Empfehlung Nr. 2:

Für den Vorstand ist eine Geschäftsordnung auszuarbeiten (s. Punkt 3.1.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Arbeiter Turn- und Sportverbandes (kurz: WAT):

Die benötigten Handlungsschritte zur Umsetzung der Empfehlung, innerhalb unseres Vereines, werden umgehend eingeleitet.

Empfehlung Nr. 3:

Die Einhaltung des in den Vereinsstatuten vorgesehenen Vieraugenprinzips beim Abschluss von Verträgen und bei der Bestätigung von Abrechnungsunterlagen ist sicherzustellen (s. Punkt 3.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Arbeiter Turn- und Sportverbandes (kurz: WAT):

Die benötigten Handlungsschritte zur Umsetzung der Empfehlung, innerhalb unseres Vereines, werden umgehend eingeleitet.

Empfehlung Nr. 4:

Die Einhaltung der in der Betriebsvereinbarung festgelegten Regelungen betreffend die Zuschläge für Arbeitszeiten zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr ist sicherzustellen (s. Punkt 4.).

Stellungnahme des Vereines Wiener Arbeiter Turn- und Sportverbandes (kurz: WAT):

Die benötigten Handlungsschritte zur Umsetzung der Empfehlung, innerhalb unseres Vereines, werden umgehend eingeleitet.

Empfehlung Nr. 5:

Es ist verstärkt darauf zu achten, dass einlangende Honorarnoten die gemäß § 11 UStG vorgeschriebenen Rechnungsbestandteile enthalten (s. Punkt 5.2.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Arbeiter Turn- und Sportverbandes (kurz: WAT):

Die benötigten Handlungsschritte zur Umsetzung der Empfehlung, innerhalb unseres Vereines, werden umgehend eingeleitet.

Empfehlung Nr. 6:

Zur Nachvollziehbarkeit der Preisangemessenheit sind künftig die Einholung von Vergleichsangeboten sowie die Ergebnisse der Analyse des Preis-Leistungsverhältnisses zu dokumentieren (s. Punkt 5.2.4).

Stellungnahme des Vereines Wiener Arbeiter Turn- und Sportverbandes (kurz: WAT):

Die benötigten Handlungsschritte zur Umsetzung der Empfehlung, innerhalb unseres Vereines, werden umgehend eingeleitet.

Empfehlung Nr. 7:

Künftig sind entsprechend der Richtlinie der MA 51 - Sport Wien für Sportveranstaltungsförderungen in der Abrechnung die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben einer Veranstaltung bzw. eines Projektes anzuführen (s. Punkt 6.2.4).

Stellungnahme des Vereines Wiener Arbeiter Turn- und Sportverbandes (kurz: WAT):

Die benötigten Handlungsschritte zur Umsetzung der Empfehlung, innerhalb unseres Vereines, werden umgehend eingeleitet.

Empfehlungen an die MA 51 - Sport Wien

Empfehlung Nr. 1:

Es ist verstärkt auf eine statutengemäße Unterfertigung der Abrechnungsformulare durch befugte Vertreterinnen bzw. Vertreter des förderungsnehmenden Vereines WAT zu achten (s. Punkt 6.2.2).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Bei der Entwertung von Belegen in Höhe der Förderungssumme ist verstärkt auf die Vollständigkeit der Belege sowie die Kriterien der Anerkennbarkeit von Ausgaben gemäß den Förderungsrichtlinien zu achten (s. Punkt 6.2.3).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Die Erkenntnisse aus dem gegenständlichen Bericht sind in künftige Förderungsentscheidungen miteinzubeziehen (s. Punkt 6.2.4).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Die Empfehlungen bzw. Erkenntnisse des Stadtrechnungshofes Wien werden seitens der MA 51 - Sport Wien bei Förderungen stets berücksichtigt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Juni 2021